

M E R K B L A T T zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen zum Elterngeld Plus für Geburten ab 01.07.2015

1. Das neue Elterngeld Plus

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird mit der Einführung des Elterngeld Plus, der Partnerschaftsbonusmonate und einer flexibleren Elternzeit grundlegend reformiert. Den Müttern und Vätern wird mehr Möglichkeit einer partnerschaftlichen Vereinbarung familiärer und beruflicher Aufgaben eröffnet, gibt ihnen mehr Zeit für ihre Familie und bietet ihnen eine längere finanzielle Absicherung nach der Geburt des Kindes. Mit den neuen Gestaltungsregelungen können das Elterngeld und die Elternzeit dazu beitragen, die wirtschaftliche Existenz von beiden Elternteilen auf Dauer zu sichern, mehr Zeit mit ihren Kindern zu gewähren, ohne den Bezug zum Erwerbsleben zu verlieren und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen zu verbessern. Auch Alleinerziehende ohne partnerschaftliche Unterstützung profitieren von dieser Neuregelung.

Das bisherige Basiselterngeld mit voller Elterngeldauszahlung für maximal 14 Lebensmonate bleibt bestehen. Mit dem Elterngeld Plus kann Elterngeld jedoch länger ausgezahlt werden.

Elterngeld Plus

Elterngeld Plus wird in der Regel zusätzlich zu einem Teilzeiteinkommen gezahlt und ersetzt das monatlich wegfallende Einkommen. Ein Basiselterngeldmonat kann in zwei Elterngeld Plus-Monaten genommen werden. Auch das Mindestelterngeld kann als Elterngeld Plus verlängert ausgezahlt werden. In diesen verlängerten Bezugsmonaten müssen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllt sein. Es muss ab dem 15. Lebensmonat zumindest von einem Elternteil in aufeinander folgenden Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Elterngeld Plus beträgt monatlich **maximal** die Hälfte des Elterngeldes, das ohne Erwerbstätigkeit nach der Geburt gewährt werden würde. Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Für beide Elternteile besteht ein maximal möglicher Anspruch von 24 + 4 Elterngeld Plus-Monaten.

Partnerschaftsbonusmonate

Die Partnerschaftsbonusmonate ergänzen das Elterngeld Plus. Wenn beide Elternteile für vier aufeinanderfolgende Lebensmonate des Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG erfüllen, besteht für jeden Elternteil **in dieser Zeit** ein Anspruch auf das Elterngeld Plus für vier zusätzliche Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate können während oder lückenlos im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen erfüllt werden, die Antragstellung kann aber auch nur von einem Elternteil erfolgen. Die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden angerechnet; **maximal** erhält der Berechtigte die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeiteinkommen.

Alleinerziehende können bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ebenso in dieser Zeit vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus beanspruchen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende **Anspruchsmöglichkeiten**:

- Basiselterngeld ohne Elterngeld Plus und Einkommensminderung 12 Lebensmonate
- Basiselterngeld ohne Elterngeld Plus mit Einkommensminderung 12 + 2 Lebensmonate
- Elterngeld Plus ohne Partnerschaftsbonusmonate 12 x 2 oder 14 x 2 Lebensmonate
- Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate 12 + 2 x 2 + 4 Lebensmonate

Flexibilisierung der Elternzeit

Wie bisher können Eltern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Zukünftig können bis zu 24 Monate auf die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Eine Anmeldung der Übertragungsmonate ab dem 3. Geburtstag des Kindes hat 13 Wochen vor Inanspruchnahme beim Arbeitgeber zu erfolgen. Die Elternzeit kann nunmehr je Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den dritten Abschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegt.

Mehrlingsregelung

Im neuen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird bereits für **Geburten ab 01.01.2015** klargestellt, dass für Mehrlinge wieder ein einheitlicher Anspruch auf Elterngeld besteht. Für weitere Mehrlinge wird je ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gewährt, mit dem der Mehrbedarf pro Mehrlingskind abgedeckt werden soll.

Die neuen Regelungen zum Elterngeld Plus ermöglichen den Eltern vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, auch mit dem Basiselterngeld. Zwei Beispiele sollen dies für die Elternteile (B1 und B2) für 24 Lebensmonate verdeutlichen:

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Elterngeld Plus ohne Teilzeit																Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 25 - 30 h			
B2	Basis-EG	kein Elterngeld																						

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 25 - 30 h				Elterngeld Plus mit Teilzeit															
B2	Elterngeld Plus								kein Elterngeld															

Aus dem Beispiel 1 und 2 könnte sich für B1 folgende Berechnung des monatlichen Elterngeldes (Plus) ergeben:

Einkommen vor Geburt:	1.500 Euro	Teilzeiteinkommen 21. bis 24. Lebensmonat:	800 Euro
Basiselterngeld	1. bis 4. Lebensmonat:	65 % von 1.500 Euro	975 Euro/Monat
Elterngeld Plus	5. bis 20. Lebensmonat:	975 Euro / 2	487,50 Euro/Monat
Elterngeld Bonusmonate	21. bis 24. Lebensmonat:	1.500 – 800 = 700 Euro (Einkommenswegfall aufgrund Teilzeit)	455 Euro/Monat
		65 % von 700 Euro	455 Euro/Monat

Einkommen vor Geburt:	2.000 Euro	Teilzeiteinkommen 5. bis 8. Lebensmonat:	1.200 Euro
Basiselterngeld	1. bis 4. Lebensmonat:	Teilzeiteinkommen 9. bis 24. Lebensmonat:	900 Euro
Elterngeld mit Teilzeit	5. bis 24. Lebensmonat:	65 % von 2.000 Euro	1.300 Euro/Monat
		1.200 Euro x 4 LM = 4.800 Euro	
		900 Euro x 16 LM = 14.400 Euro, gesamt:	19.200 Euro
		19.200 Euro / 20 LM	960 Euro (Durchschnittswert)
		2.000 – 960	1.040 Euro (Differenz)
		65 % von 1.040 = 676 Euro, 1.300 / 2	650 Euro
		Deckelung auf 650 Euro/Monat (Maximalbetrag 5. – 24. LM)	

Aufgrund der vielen verschiedenen Möglichkeiten des Elterngeldbezuges, der Ausdehnung des möglichen Bezugszeitraumes und der Neuregelungen zur Elternzeit, sollten Sie sich rechtzeitig vor Inanspruchnahme von der für Sie zuständigen Elterngeldstelle beraten lassen. Zuständig ist die Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Bei der Suche nach der für Sie zuständigen Stelle mit Anschrift und Kontaktdaten oder einem ausdrückbaren Antragsformular verweisen wir auf das Service-Portal Sachsen

→ amt24.sachsen.de → Schwangerschaft und Geburt → Finanzielle Hilfen für Familien → Elterngeld.

2. Höhe und Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Wurde im für das Elterngeld maßgebenden Zeitraum ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent, ab einem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen von über 1.200 Euro von 65 Prozent, gezahlt, wenn die berechnete Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das zu berücksichtigende durchschnittliche Erwerbseinkommen unter 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf bis zu 100 Prozent des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes in Höhe von 400 Euro von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer zulässigen Erwerbstätigkeit bis maximal 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausübt bzw. Erwerbseinkommen hat, kann ebenfalls Elterngeld für Basismonate oder Elterngeld Plus Monate (für den doppelten Zeitraum) erhalten. Das Elterngeld errechnet sich, getrennt nach Leistungsart, entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes aus der Differenz des vor der Geburt erzielten monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro, und des im Bezugszeitraum monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Für geringe Teilzeiteinkünfte im Bezugszeitraum stellt das Basiselterngeld und für höhere Teilzeiteinkünfte das Elterngeld Plus eine optimale Variante für einen an die jeweiligen Einkommensverhältnisse angepassten Einkommensersatz dar.

Erwerbseinkommen ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (ohne sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes - EStG), selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Auslandseinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz versteuert werden.

Einheitlich für alle Einkommen (nichtselbstständig und selbstständig) sind pauschaliert abzusetzen:

- Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), die maschinelle Berechnung erfolgt auf der Grundlage des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes geltenden Programmablaufplanes des Bundesministeriums für Finanzen
- Sozialabgaben (9 % Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % Rentenversicherung und 2 % Arbeitslosenversicherung), bei gesetzlicher Mitgliedschaft im betreffenden Zweig der Sozial- bzw. Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständiges Versorgungswerk)

Grundlage der Einkommensermittlung bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bilden die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ergibt sich der Gewinn aus dem maßgebenden Einkommensteuerbescheid. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht (Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz mit zeitlicher Abgrenzungsmöglichkeit). Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen, auf Antrag auch die tatsächlichen Betriebsausgaben, abzuziehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>). Informationsmaterialien, wie Flyer, Broschüren oder Elterngeldplaner können Sie unter www.elterngeld-plus.de abrufen.

3. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen

Das Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist bzw. für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Diese **Anrechnungsfreiheit** entfällt vollständig, wenn neben einkommensunabhängigem Elterngeld gleichzeitig ALG II, Sozialhilfe oder ein Kinderzuschlag gewährt werden. Besteht ein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld bleibt ein Freibetrag in Höhe des monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommens vor der Geburt des Kindes anrechnungsfrei, max. bis 300 Euro, bei Inanspruchnahme von Elterngeld Plus bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages, max. bis 150 Euro. Nur der verbleibende Differenzbetrag zu 300 bzw. 150 Euro wird in diesen Fällen bei vorgenannten Leistungen als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Freibetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Die Elterngeldstellen sind verpflichtet, die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Leistungsdauer bis zum 28.02. des Folgejahres in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 EStG).

4. Auskunftspflichten

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitszeit (z.B. bei Teilzeit, Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate) gemacht, sind nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen und die tatsächlich gearbeiteten Wochenstunden nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden die in der vorläufigen Entscheidung zu wenig erbrachten Leistungen mit der endgültigen Entscheidung **nachgezahlt**.

Wird die Arbeitszeit überschritten steht kein Elterngeld zu. Bei Unter- oder Überschreitung der Arbeitszeit bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate stehen beiden Elternteilen diese nicht mehr zu. Alle bereits als Partnerschaftsbonus ausgezahlten Monatsbeträge sind von beiden Elternteilen **zurück zu fordern**.

Gibt der Berechnete im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechnete doch eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Bewilligung zu widerrufen und eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse vorzunehmen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen), im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird und die Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens und der erklärten Arbeitszeit zu zahlen. Spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes sind das maßgebliche Einkommen und die Arbeitszeit nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. Dies kann zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen.

5. Elternzeit und Elterngeld

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Wehrpflichtige müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Zeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Väter, die Elterngeld beziehen möchten, sollten die Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber **für Lebensmonate** (siehe Nr. 11 Erläuterung zum Antrag) beantragen, um keine Nachteile aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen zu erzielen. Eine Inanspruchnahme der Elternzeit ab dem 3. Geburtstag des Kindes ist spätestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Arbeitgeber anzumelden. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig, wenn es sich noch nicht um den dritten beantragten Zeitabschnitt handelt.

Auch **Großeltern** können zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkinds Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig und vollständig** bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle. Zuständig ist die Behörde des Landkreises/Kreisfreien Stadt, in der sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Merkblatt S. 2 oben). Von beiden Elternteilen ist jeweils ein **eigenständiger** Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei getrennt lebenden Elternteilen. Bitte beachten Sie die **dreimonatige** Rückwirkungsfrist.

Zu Nr. 1

Zum Nachweis des Anspruchs auf Elterngeld ist die **Original-Geburtsurkunde/-bescheinigung „für Elterngeld“** für jedes Kind beizufügen. – **Die Vorlage ist nur beim Antrag des ersten Elternteils erforderlich** -. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei **Mehrlingsgeburten** ist aufgrund des gemeinsamen Anspruchs für Mehrlinge pro Berechtigter nur ein Antrag erforderlich.

Zu Nr. 2

Die **persönlichen Angaben** des jeweils antragstellenden Elternteils sind unbedingt erforderlich. Die steuerliche **Identifikationsnummer** ist notwendig, um der Finanzverwaltung die Daten zum Elterngeldbezug im jeweiligen Kalenderjahr elektronisch übermitteln zu können. Die Angabe zum Personenkreis **Beamter, Richter, Soldat** u.ä. wird benötigt, da für diesen Personenkreis die kleine Vorsorgepauschale Bemessungsgrundlage für die elterngeldrechtlichen Steuerabzüge ist. Es werden keine eigenen Aufwendungen in die Rentenversicherung erbracht und somit nur Steuerabzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. In allen anderen Fällen gilt die große Vorsorgepauschale.

Ausländische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld. EU/EWR-Bürger und Schweizer sind grundsätzlich **freizügigkeitsberechtigte Ausländer**, wenn sie sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige, Erbringer/Empfänger von Dienstleistungen, Verbleibe-berechtigte oder Familienangehörige sind. Der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung ist umgehend anzugeben.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte EU, einer ICT-/Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld (siehe Nr. 18 im Antrag).

Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei besteht für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ein Anspruch auf Elterngeld. Auch Aussiedler können Elterngeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort, in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist zu prüfen, ob sich ein vorrangiger Anspruch auf eine ausländische Familienleistung im Beschäftigungsstaat ergibt. Wer dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn ins Ausland **entsandt** wurde, **Entwicklungshelfer** i.S.d. § 1 EhFG eines anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes oder **Missionar** eines anerkannten Missionswerkes ist, kann selbst oder als mit im Haushalt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Zu Nr. 6 (siehe dazu auch Erläuterungen zu Nr. 3)

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug zum EU/EWR-Ausland/Schweiz festzustellen. Bei Bezug sind in Abstimmung mit der Familienkasse und dem ausländischen Träger die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009

zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente, EU-Rente). Als Elternteil zählen hier auch die Partner nicht verwandter Anspruchsberechtigter (z.B. Stiefeltern, Adoptionspflegeeltern).

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Stiefkind) kann sich auch ein Anspruch auf Elterngeld ergeben. Elterngeld erhält auch der Noch-Nicht-Vater; soweit über seine erklärte Anerkennung der Vaterschaft/beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht wirksam entschieden ist.

In **Härtefällen**, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Zu Nr. 8

Tragen Sie **alle** im Haushalt lebenden Kinder ein. Leben neben dem anspruchsbegründenden Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt, wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, **erhöht** (Geschwisterbonus). Für behinderte Geschwisterkinder und Adoptivkinder bzw. mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit Ablauf des Lebensmonates, in dem das Geschwisterkind die maßgebende Altersgrenze überschreitet. Die Angaben zu älteren Kindern und zum gesetzlichen Wehr- und Zivildienst werden **nur** benötigt, wenn Sie den Antrag als **alleinerziehend** stellen, siehe Nr. 11 im Antrag. Bitte fügen Sie die aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung und die geforderten Nachweise bei.

Zu Nr. 9

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Aufnahme in den Haushalt bedeutet die Aufnahme in die Familiengemeinschaft. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder vorübergehend unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt, wenn die Unterbrechung der Betreuung länger als **drei** Monate dauert.

Zu Nr. 10

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuschG (Arbeitgeberzuschuss, Zuschuss bei zulässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Insolvenz), Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes zustehen, werden taggenau auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Aus dem europäischen Gebot der Gleichstellung von Leistungen ergibt sich, dass auch dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/EWR/Schweiz auf das Elterngeld anzurechnen sind. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, auf die im Ausland ein Anspruch besteht, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ein Antrag auf diese Leistung ist im Ausland unbedingt zu stellen. Der Bezug der Leistung muss der Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden. Ob vorrangig EU-Recht anzuwenden ist, ist zu prüfen. In Bezugsfällen zur EU/EWR/Schweiz sind auch die Angaben des anderen Elternteils erforderlich, wenn dieser eine Familienleistung für das Kind beanspruchen könnte. Entsprechende Bescheinigungen, ein Bescheid sind beizufügen.

Lebensmonate des Kindes, in denen von einem Elternteil die o.g. anzurechnenden Leistungen oder auch die nicht anzurechnenden Leistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung nach § 192 Abs. 5 VVG bezogen werden, gelten als Monate, für die **dieser** Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies gilt auch, wenn dieser Elternteil in dieser Zeit nicht selbst anspruchsberechtigt ist.

Zu Nr. 11

Elterngeld wird nur für **volle Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt. Bei einer Geburt des Kindes am 15.07.2015 ist der erste Lebensmonat der 15.07. bis 14.08.2015. Liegt zu Beginn des Lebensmonats auch nur an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung nicht vor, besteht für diesen gesamten Lebensmonat **kein Anspruch** auf Elterngeld. Entfällt dagegen eine Anspruchsvoraussetzung im Laufe des Lebensmonats, endet der Anspruch erst mit Ende dieses Lebensmonats. Für Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes, bezogen werden.

Wird vor Geburt des Kindes Einkommen erzielt, ist einkommensabhängiges Elterngeld zu beantragen. Maximal können 1.800 Euro beansprucht werden. Nichterwerbstätige, z.B. Hausfrauen, erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Auf Verlangen kann auch Mindestelterngeld von Erwerbstätigen beantragt werden.

Die Eltern haben insgesamt einen Grundanspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld) für höchstens zwölf Lebensmonate. Mindestens zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können als Basis- oder Elterngeld Plus Monate beansprucht werden, wenn im Bezugszeitraum des Elterngeldes bei **einem Elternteil** für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Auch von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil kann bei Vorliegen einer zweimonatigen Einkommensminderung **allein** für vierzehn Lebensmonate Elterngeld bezogen werden. Dazu müssen bei der berechtigten Person die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (alleinstehend, Einzelveranlagung, keine Haushaltsgemeinschaft mit anderer volljähriger Person), durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls oder eine Unmöglichkeit der Betreuung aufgrund schwerer Krankheit oder Behinderung, vorliegen. Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. Finanzamtsbescheinigung, Bescheinigung des Jugendamtes, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Zeugnis, Meldebestätigung bei.

Die Eltern können die zu beanspruchenden Monatsbeträge entweder **nacheinander** oder **gleichzeitig** beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zur Verkürzung des Gesamtbezugszeitraumes.

Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, ist im Antrag des ersten Elternteils anzuzeigen, für wie viele und welche Monate der andere Elternteil die Leistung beanspruchen möchte. **Die Anzeige ist noch kein Antrag!** Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung dieses Elternteils und die dreimonatige Rückwirkungsfrist.

Die im jeweiligen Antrag getroffene Entscheidung über die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes für **noch nicht ausgezahlte** Bezugsmonate, **im Härtefall** (z.B. Ausfall des für die Betreuung vorgesehenen Elternteils durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung, Tod, Kindeswohlgefährdung) für bereits ausgezahlte Bezugsmonate auf Antrag geändert werden. Die Rückwirkung beträgt drei Monate.

In die Tabelle ist einzutragen, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll. Es wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate (siehe Merkblatt Seite 1).

Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12, bei einer Einkommensminderung, 14 Lebensmonate Basiselterngeld beziehen. Die Mindestbezugszeit beträgt zwei Lebensmonate. Monate, in denen anzurechnende Leistungen, z.B. Mutterschaftsgeld, oder Versicherungsleistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung zustehen, können nur als Basiselterngeld genommen werden.

Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat muss es aber von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung beansprucht werden. Der Bezug kann individuell aufgeteilt werden und zwischen Mutter und Vater wechseln. So können 14 Monate Basiselterngeld in maximal 28 Lebensmonaten Elterngeld Plus genommen werden. Bei einem Beginn ab 15. Lebensmonat maximal bis zum 42. Lebensmonat. Basiselterngeld und Elterngeld Plus sind individuell kombinierbar, siehe Beispiele Merkblatt Seite 1.

Partnerschaftsbonus ist ein zusätzliches Leistungsangebot von vier Elterngeld Plus-Monaten. Wenn **beide Elternteile** in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllen, stehen ihnen in dieser Zeit vier zusätzliche Bonusmonate zu. **Alleinerziehende** können bei einer Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden vier zusätzliche Bonusmonate erhalten. Der maximal mögliche Bezugszeitraum bei Inanspruchnahme ab dem 15. Lebensmonat erstreckt sich damit bis auf den 46. Lebensmonat des Kindes.

Im Antrag des einen Elternteils ist anzuzeigen, ob der andere Elternteil in dieser Zeit auch die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug

der Bonusmonate erfüllt. Der wöchentliche Stundenumfang der Erwerbstätigkeit ist für eine vorläufige Entscheidung zu erklären und am Ende des Bezugszeitraumes im Rahmen der endgültigen Feststellung nachzuweisen. Liegen auch nur bei einem Elternteil in einem Monat die Voraussetzungen nicht vor, besteht für beide Elternteile kein Anspruch auf die Bonusmonate. Das zu viel gezahlte Elterngeld ist zurück zu fordern. Nur in **besonderen Härtefällen** (Tod des Kindes, Tod eines Elternteils) können weniger als die vier beantragten Bonusmonate gewährt werden.

Zu Nr. 12

Entscheidend für die Höhe des monatlichen Elterngeldes sind die Angaben zur Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen vor der Aufnahme bei der berechtigten Person. Nichterwerbstätige erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Für vor der Geburt Erwerbstätige errechnet sich die Höhe des Elterngeldes auf der Grundlage eines monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Bei **Einkünften aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit** sind Bemessungsgrundlage grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung, bei **Gewinneinkünften** die jeweiligen Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes. Liegen **beide Einkunftsarten** vor, ist für beide Einkunftsarten der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor Geburt des Kindes maßgebend. Der Bemessungszeitraum für beide Einkunftsarten muss **deckungsgleich** sein, siehe Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 5. Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch nicht ermittelt werden, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens **vorläufig** unter Berücksichtigung eines glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. Nach Vorlage der Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes wird Elterngeld endgültig festgestellt, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn/Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Erwerbstätigkeit ist auch geringfügige Beschäftigung (Mini-Job) oder Berufsausbildung. Die Angaben zu Minijob-, Midijobekommen, Vergütungen im Rahmen von Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) oder Berufsausbildung bis 325 € werden benötigt, um feststellen zu können, ob eine Berücksichtigung beim pauschalierten Steuer- und/oder Sozialabgabenabzug vorzunehmen ist. Einkommensersatzleistungen, wie ALG I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, stellen kein Erwerbseinkommen dar.

Zu Nr. 13

Anspruch auf Elterngeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum **keiner/keiner vollen** Erwerbstätigkeit nachgehen. Geben Sie an, im Bezugszeitraum **nicht** erwerbstätig zu sein bzw. kein Erwerbseinkommen zu haben, wird Ihnen das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen der Angaben im Antrag Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit (auch geringfügig), der Weiterführung des Gewerbes, leistungsunabhängige Lohnzahlungen wie Dienst-PKW) erzielt wird. Geben Sie an, im Bezugszeitraum Erwerbseinkommen zu haben, ergeht die Entscheidung unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das Einkommen nachzuweisen und neu zu berechnen. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zu erstatten, zu wenig Elterngeld wird nachgezahlt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege i.S.d. § 23 SGB VIII betreut werden. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Die Inanspruchnahme von **Resturlaub** (Erholungsurlaub) im Anspruchszeitraum des Elterngeldes auf der Basis einer vollen Erwerbstätigkeit (über 30 Wochenstunden im entsprechenden Lebensmonat), steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes führt zu einer Neuberechnung und muss der zuständigen Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Erwerbseinkommen (z.B. Krankengeld, Rente, Kurzarbeitergeld, ALG I, Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld vor und ab der Geburt eines weiteren Kindes), oder vergleichbare ausländische Leistungen, sind auf das Elterngeld anzurechnen, soweit sie den Betrag von 300 Euro, bei Mehrlingen den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, übersteigen. Wurde die Leistung bereits vor der Geburt bezogen, wird der Anrechnungsbetrag für jeden Bezug im Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt. ALG II, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld werden beispielsweise nicht angerechnet.

Zu Nr. 14

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Für einen einheitlichen Zahlungsverkehr geben Sie **unbedingt** IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen.

Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) zusammen von **über 500.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor Geburt des Kindes

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich**

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählt nur der Grundanspruch, max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen der §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unterlegen war, auch für ein älteres Kind
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,

- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Übergangsbereich (Midijob) erfolgt eine Berechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert. Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

Zu Nr. 32 – Einkünfte aus Selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung oder Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständiger Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abzuziehen. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei sind u.a. auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) eines Wirtschaftsgutes zu beachten.

Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichzeitig aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über Steuerfreibetrag). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten. Lagen jedoch im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen, siehe Nr. 32 (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung) vor, können für beide Einkunftsarten **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraumes kann mehrfach erfolgen. Ein gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus, es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen. Die entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen möglich.

Grundlage der Einkommensermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, können die Gewinneinkünfte durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. weiter zurück liegender Steuerbescheid, Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Wird **nachweislich** trotz Veranlagungspflicht kein Steuerbescheid erstellt, sind die Gewinneinkünfte durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, anzusetzen. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Die Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkommenen freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des

Gewerbes) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach der Geburt des Kindes

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Minijob, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden/25 – 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) im Bezugszeitraum sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Betriebseinnahmen sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder GuV nachzuweisen. Es wird grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % angesetzt, sofern nicht **auf Antrag** höhere tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Bei Personengesellschaften wird ausnahmsweise der Gewinnanteil anhand des Jahresdurchschnitts aus dem(n) für den Bezugszeitraum maßgebenden Steuerbescheid(en) zu Grunde gelegt.